

238 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (139 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung)

Am 13. Oktober 1970 hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Wahl des Nationalrates geändert werden (138 der Beilagen), und gegenständlichen Entwurf einer Nationalrats-Wahlordnung vorgelegt. Diese Entwürfe hatten eine Änderung der Bestimmungen über die Wahl des Nationalrates in der Richtung zum Ziel, daß jedes Bundesland einen Wahlkreis bildet, das Bundesgebiet als Wahlgebiet gelten und jede wahlwerbende Partei für 25.000 auf sie entfallende Stimmen ein Mandat erhalten sollte. Weiters war eine Sperrklausel insofern vorgesehen, als nur jene wahlwerbenden Parteien Anspruch auf Zuteilung von Mandaten hätten, die in einem Wahlkreis mindestens 5 v. H. der dort abgegebenen gültigen Stimmen erzielen.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorbehandlung dieser Vorlagen am 30. Oktober 1970 einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Ing. Hobl, Nittel, Thalhammer und Robert Weisz, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Hauser, Dr. Halder, Doktor Kranzlmayr und Stohs und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Broesigke angehörten.

Im Unterausschuß konnte über die zur Beratung stehenden Vorlagen keine einhellige Auffassung erzielt werden.

Am 20. November 1970 trat der Verfassungsausschuß, dem der Nationalrat am 11. November eine Frist bis 25. November zur Vorberatung

dieser Vorlagen gesetzt hatte, neuerlich zusammen. Nach der Berichterstattung durch Abgeordneten Blecha über die Verhandlungen des Unterausschusses gab Bundesminister Rösch die Zurückziehung des Entwurfes der Bundesverfassungs-Novelle durch die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz bekannt. Darauf wurde die Sitzung des Verfassungsausschusses unterbrochen.

Am 23. November 1970 teilte der Präsident des Nationalrates allen Abgeordneten die Zurückziehung der Regierungsvorlage in 138 der Beilagen durch die Bundesregierung mit. In der am selben Tag wiederaufgenommenen Sitzung des Verfassungsausschusses brachten die Abgeordneten Dr. Broesigke und DDr. Pittermann Abänderungsanträge ein, durch welche der dem Ausschuß zur Vorberatung vorgelegene Entwurf einer Nationalrats-Wahlordnung entsprechend den geltenden Bestimmungen des Art. 26 Bundes-Verfassungsgesetz abgeändert wird.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung sieht insbesondere

1. die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 183,
2. die Einteilung des Bundesgebietes in 9 Wahlkreise,
3. die Zusammenfassung dieser Wahlkreise in 2 Wahlkreisverbände,
4. eine Neufassung der Bestimmungen über die Ermittlung der Wahlzahl sowie eine Neukonstruktion der Wahlausschließungsgründe und eine Änderung bezüglich der Unterstützung von Wahlvorschlägen vor.

Gleichzeitig sollen die Bestimmungen über das Reißen und Streichen durch eine Regelung ersetzt werden, nach der die Wähler durch namentliche Bezeichnung eines Wahlwerbers auf dem Stimmzettel für diesen eine Vorzugsstimme abgeben können.

Im einzelnen darf zu den wichtigsten Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, folgendes bemerkt werden:

ad 1:

Die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten von derzeit 165 auf 183 bedeutet die Wiedereinführung der am Beginn der Ersten Republik festgesetzten Zahl von Mandataren und findet zusätzliche Begründungen in der seit diesem Zeitpunkt stark gestiegenen Zahl von Wahlberechtigten, aber auch in dem vor allem in den letzten Jahren deutlich angewachsenen Umfang der parlamentarischen Tätigkeiten.

ad 2:

Die Schaffung von 9 Wahlkreisen, die mit den 9 Bundesländern identisch sind, stellt den Versuch dar, dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz des Verhältniswahlrechtes unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Einteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise noch stärker als bisher zum Durchbruch zu verhelfen.

Auf diese Weise können insbesondere Bevölkerungsverschiebungen innerhalb der Wahlkreise, denen bisher nur alle zehn Jahre Rechnung getragen werden konnte, ausgeglichen werden; es gibt dadurch in Hinkunft innerhalb eines Bundeslandes nur mehr einheitliche Wahlzahlen, während es bisher zu oft sehr beträchtlichen Unterschieden zwischen den Wahlzahlen der Wahlkreise eines Bundeslandes gekommen ist, sofern es nicht schon bisher — was bei 5 von 9 Bundesländern der Fall war — eine Identität zwischen Bundesland und Wahlkreis gegeben hat.

ad 3:

Die Schaffung von 2 anstatt 4 Wahlkreisverbänden ist einerseits von ähnlichen Überlegungen bestimmt, wie sie unter Punkt 2 skizziert wurden, und knüpft außerdem an jene Überlegungen an, die im Jahre 1923 zur Einführung des 2. Ermittlungsverfahrens geführt haben. Brachte nämlich die Einführung des 2. Ermittlungsverfahrens eine mandatsmäßige Verwertung von den unausgenützten Reststimmen, so soll nunmehr durch die Zusammenfassung der 9 Wahlkreise in 2 Wahlkreisverbänden die Zahl der unausgenützten Reststimmen weiter verkleinert werden und außerdem auch im 2. Ermittlungsverfahren die Unterschiede zwischen den Wahlzahlen reduziert werden.

Beide Überlegungen dienen gleichfalls einer verstärkten Realisierung des Grundgedankens des Verhältniswahlrechtes.

ad 4:

Eine besonders wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Grundgedanken des Art. 26 B.-VG. kommt der vom Verfassungsausschuß beschlossenen Änderung bei der Ermittlung der Wahlzahl im 1. Ermittlungsverfahren zu.

Die Anwendung des Hagenbach-Bischoffschen Verfahrens im 1. Ermittlungsverfahren und des d'Hondtschen Systems im 2. Ermittlungsverfahren führt — was hier im einzelnen nicht näher ausgeführt und bewiesen werden muß — dazu, daß die Wahlzahl im 1. Ermittlungsverfahren unverhältnismäßig niedrig und im 2. Ermittlungsverfahren überproportional hoch war.

Je nach dem ob eine wahlwerbende Partei einen größeren oder kleineren Anteil ihrer Mandate aus dem 1. oder 2. Ermittlungsverfahren bezog, wurde sie bisher auf Grund dieser Umstände — gemessen an den Grundsätzen der Verhältniswahl — bevorzugt oder benachteiligt. Nach den Empfehlungen des Verfassungsausschusses soll die Wahlzahl des 1. Ermittlungsverfahrens künftig gefunden werden, indem die Zahl der gültigen Stimmen eines Wahlkreises durch die in diesem Wahlkreis zur Vergebung gelangenden Mandate geteilt wird. Diese Änderung hat im 1. Ermittlungsverfahren eine im Vergleich zum bisherigen System höhere, im 2. Ermittlungsverfahren hingegen eine relativ niedrigere Wahlzahl zur Folge; dadurch wird eine Angleichung der Wahlzahlen des 1. Ermittlungsverfahrens mit jener des 2. Ermittlungsverfahrens bewirkt und somit auch von dieser Seite her dem Verfassungsgebot der Verhältniswahl in dem vom Art. 26 B.-VG. vorgezeichneten Rahmen verstärkt Rechnung getragen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten DDr. Pittermann, Dr. Hauser, Dr. Karasek, Dr. Kotzina, Ofenböck, Dr. Reinhart, Dr. Broesigke, Doktor Gruber, DDr. König, Dr. Kranzlmayr, Dr. Fiedler, Breiteneder, Schieder, Dr. Kerstnig, Nittel, Wedenig, Blecha und Thalhammer sowie der Ausschußobmann, der Berichterstatter und Bundesminister Rösch beteiligten, hat der Ausschuß teils einstimmig, teils mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus die Annahme des Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der beigegebenen Abänderungen zu empfehlen.

Die von den Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr und Genossen gemäß § 19 Abs. 1 GOG. eingebrachten Anträge auf Fassung eines Entschließungsantrages betreffend eine Kommission zur Beratung und Vorbereitung einer grundlegenden Reform des Wahlrechtes, auf Änderung des Art. 26 Bundes-Verfassungsgesetz und Abänderungsanträge zu den §§ 1, 2

und 96 der gegenständlichen Vorlage fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Im Zuge der Verhandlungen des Verfassungsausschusses gab es 209 Wortmeldungen. Die Beratungen dauerten mehr als 20 Stunden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (139 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

desregierung vorgelegten Gesetzentwurf (139 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1970

Ing. Hobl
Berichterstatler

Robert Weisz
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 139 der Beilagen

1. Im Titel hat es „(Nationalrats-Wahlordnung 1971)“ zu lauten.

1 a. Im Artikel I hat die Überschrift des I. Hauptstückes zu lauten:

„Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Wahlbehörden“

2. Im Artikel I hat der 1. Abschnitt des I. Hauptstückes zu lauten:

„1. Abschnitt

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlkreisverbände

§ 1. Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Der Nationalrat besteht aus 183 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahl ist von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszusprechen. Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Verordnung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen. Nach dem Stichtag bestimmen sich die in den §§ 13, 14, 16 und 28 dieses Bundesgesetzes festgesetzten

Fristen sowie, abgesehen vom Wahlalter, die Voraussetzungen des Wahlrechtes (§ 21 Abs. 2) und der Wählbarkeit (§ 44).

(3) Die Verordnung der Bundesregierung über die Wahlausschreibung ist auch in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

§ 2. Wahlkreise, Wahlkreisverbände; Stimmbezirke

(1) Das Bundesgebiet wird für Zwecke der Wahl in 9 Wahlkreise eingeteilt; hiebei bildet jedes Bundesland einen Wahlkreis. Der Wahlkreis führt die Bezeichnung des Bundeslandes und erhält eine Nummer, die sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Bundesländer richtet.

(2) Die Wahlkreise werden in 2 Wahlkreisverbände zusammengefaßt. Den Wahlkreisverband I bilden die Wahlkreise Burgenland, Niederösterreich und Wien, den Wahlkreisverband II die Wahlkreise Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) Die Stimmenabgabe erfolgt vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.

(4) Jeder politische Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien ist jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk.

§ 3. Zahl der Mandate in den Wahlkreisen. Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung

(1) In jedem Wahlkreis gelangen so viele Nationalratsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 bis 4 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) im Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 183 zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 183 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 183 Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

§ 4. Verlautbarung der Mandatszahlen

(1) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate ist vom Bundesminister für Inneres unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.“

3. Im Artikel I hat im § 7 Abs. 2 der letzte Halbsatz zu lauten:

„... so wie aus neun Beisitzern“.

4. Im Artikel I hat im § 8 Abs. 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu lauten:

„... und drei Beisitzern“.

5. Im Artikel I hat § 9 zu lauten:

„§ 9. Bezirkswahlbehörden

(1) Für jeden politischen Bezirk, jede Stadt mit eigenem Statut und in der Stadt Wien am Sitze eines jeden Magistratischen Bezirksamtes wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkswahlbehörden in Wien richtet sich nach dem Zuständigkeitsbereich des Magistratischen Bezirksamtes.

(2) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister, in der Stadt Wien aus dem Leiter des Magistratischen Bezirksamtes oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus neun Beisitzern.

(3) Der Bezirkswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen außerhalb Wiens nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindewahlbehörden, in Wien nicht gleichzeitig Mitglieder der Kreiswahlbehörde für den Wahlkreis Wien sein.“

6. Im Artikel I entfällt der bisherige § 10; an seine Stelle tritt der bisherige § 11 mit der Bezeichnung § 10.

In diesem § 10 (bisher § 11) sind im Abs. 2 die Worte „aus mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern“ durch die Worte „aus 9 Beisitzern“ zu ersetzen.

7. Im Artikel I hat § 11 zu lauten:

„§ 11. Verbandswahlbehörden

(1) Für jeden Wahlkreisverband wird eine Verbandswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Verbandswahlbehörde für den Wahlkreisverband I ist der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann, für den Wahlkreisverband II der Landeshauptmann von Steiermark.

(3) Der Verbandswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Verbandswahlbehörde aus neun Beisitzern.

(5) Die Verbandswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Verbandswahlleiters.“

7 a. In § 15 Abs. 2 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden obliegt den neuen Wahlbehörden.“

7 b. Im Artikel I sind im § 17 Abs. 1 die Worte „wenigstens zwei Drittel der Beisitzer“ durch die Worte „wenigstens die Hälfte der Beisitzer“ zu ersetzen.

7 c. In § 21 Abs. 2 hat es richtig „(§ 1 Abs. 2)“ zu lauten.

8. Im Artikel I haben die §§ 22 und 23 zu lauten:

„§ 22. Wegen gerichtlicher Verurteilung

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluß endet fünf Jahre, nachdem die verhängte Freiheitsstrafe und die allenfalls angeordnete Unterbringung in einem Arbeitshaus vollzogen sind oder als vollzogen gelten; ist keine Strafe ausgesprochen oder die ausgesprochene Strafe zur Gänze durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist von fünf Jahren mit Rechtskraft der Verurteilung.

(2) Ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines der im § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der geltenden Fassung, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936, erfolgt, oder ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines Verbrechens nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 000/1970 erfolgt, das nicht mit einer fünf Jahre übersteigenden Kerkerstrafe bedroht ist, so endet der Ausschluß vom Wahlrecht bereits mit dem Zeitpunkt, in dem sonst nach Abs. 1 die Frist von fünf Jahren beginnt.

(3) Hat eine Verurteilung keine Rechtsfolgen nach sich gezogen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der geltenden Fassung, vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

§ 23. Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen

Vom Wahlrechte sind ferner Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, bis zum

Ablauf eines Jahres nach dem Erlöschen dieser Maßnahme, ausgeschlossen.

8 a. Im Titel des § 24 hat es richtig „Handlungsfähigkeit“ zu lauten.

8 b. In § 27 Abs. 5 hat es in der drittletzten Zeile richtig „einzutragen“ zu lauten.

8 c. In § 28 Abs. 4 viertletzte Zeile hat es richtig „von“ zu lauten.

9. § 45 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von Personen, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises als wahlberechtigt in der Wählervidenz eingetragen waren, unterstützt sein, und zwar in den Wahlkreisen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von je 200, in den Wahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von je 400 und in den Wahlkreisen Niederösterreich und Wien von je 500 Personen. Hiebei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach Muster Anlage 3 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.“

10. Im Artikel I hat § 46 Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Kreiswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).“

11. Im Artikel I hat § 49 Abs. 1 erster Satz zu lauten:

„(1) Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von der gemäß § 45 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.“

11 a. § 52 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält,

wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.“

11 b. In § 58 viertletzte Zeile hat es richtig „Wahlbehörden“ zu lauten.

11 c. § 75 Abs. 1 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.“

11 d. § 88 hat zu lauten:

„§ 88. Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde

Die Bezirkswahlbehörde hat die ihr mitgeteilten Wahlergebnisse der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden im Stimmbezirk, zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde telephonisch, fernschriftlich oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art bekanntzugeben.“

12. Im Artikel I ist § 95 wie folgt zu ändern:

a) der Abs. 2 hat zu entfallen.

b) Abs. 3 erhält die Bezeichnung (2) und hat zu lauten:

„(2) Hierauf hat die Hauptwahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 96 Abs. 3 bis 5 und 102 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.“

13. Im Artikel I ist § 96 wie folgt zu ändern:

a) Der Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 90 Abs. 3 übermittelten Wahlakten die von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Hauptwahlbehörde für den Wahlkreis gemäß § 95 und von den anderen Kreiswahlbehörden gemäß § 94 Abs. 1 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich telephonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.“

b) Die Abs. 3 bis 5 haben zu lauten:

„(3) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahl-

kreis für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(4) Jede Partei erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(5) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden können (Restmandate), so wie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), sind der zuständigen Verbandswahlbehörde zu überweisen.“

14. Im Artikel I hat im § 97 Abs. 3 der erste Satz wie folgt zu lauten:

„Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Wahlpunkte erzielt haben, als die Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt.“

15. Im Artikel I ist dem § 98 ein Abs. 5 anzufügen, der lautet:

„(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der zuständigen Verbandswahlbehörde zu übermitteln.“

16. Im Artikel I hat § 99 zu lauten:

„§ 99. Bericht an die Hauptwahlbehörde und Verbandswahlbehörde

Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Hauptwahlbehörde und der Verbandswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 98 lit. d, e und g bezeichneten Form telephonisch und fernschriftlich unverzüglich bekanntzugeben.“

16 a. Im Artikel I § 100 Abs. 1 sind in der vierten Zeile nach dem Wort „Ersatzmänner“ die Worte „sowie die Zahl der Restmandate“ einzufügen:

17. Im Artikel I haben der 3., 4. und 5. Abschnitt des V. Hauptstückes zu lauten:

„3. Abschnitt

Zweites Ermittlungsverfahren (Verbandswahlbehörde)

§ 101. Einbringung der Verbandswahlvorschläge

(1) Wahlwerbenden Parteien, die Kreiswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu, wenn sie

einen Verbandswahlvorschlag eingebracht haben und gemäß § 102 Abs. 1 nicht von der Zuweisung von Restmandaten ausgeschlossen sind.

(2) Der Verbandswahlvorschlag ist spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei der Verbandswahlbehörde einzubringen; er muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises desselben Wahlkreisverbandes als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist. In dem Verbandswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

(3) Der Verbandswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlags aufscheint;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) Die Verbandswahlbehörde hat die Verbandswahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechen. Verbandswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.

(5) Spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag hat die Verbandswahlbehörde die Verbandswahlvorschläge abzuschließen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 102. Ermittlung und Zuteilung der Restmandate

(1) Parteien, denen im ersten Ermittlungsverfahren im ganzen Bundesgebiet kein Mandat zugefallen ist, haben auch im zweiten Ermittlungsverfahren auf die Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Verbandswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 98 Abs. 5 übermittelten Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Anzahl der innerhalb des Wahlkreisverbandes im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß

Abs. 1 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandate die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

§ 103. Zuweisung an die Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung

(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zuteilten Mandate (§ 102) werden den Bewerbern der Parteien in der Reihenfolge des Verbandswahlvorschlags zugewiesen. Nichtgewählte Bewerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste auf dem Verbandswahlvorschlag erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Reihenfolge im Verbandswahlvorschlag.

(2) Die Verbandswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen im zweiten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:

- a) die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen;
- b) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate;
- c) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß § 102 zugewiesen wurden.

(3) Das Ergebnis der Ermittlungen der Verbandswahlbehörde ist in einer Niederschrift zu verzeichnen. Diese Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Verbandswahlbehörde;
- b) die Feststellungen gemäß Abs. 2.

(4) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes zu erfolgen, dem der Vorsitzende der Verbandswahlbehörde angehört. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu ent-

halten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(5) Sodann hat die Verbandswahlbehörde das verlautbarte Ergebnis unverzüglich telephonisch und fernschriftlich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben und dieser die Wahlakten der Verbandswahlbehörde zu übersenden.

§ 104. Erklärungen Doppeltgewählter

Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen (Kreiswahlvorschläge, Verbandswahlvorschlag) gewählt, so hat er sich binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses (§§ 100 Abs. 1 und 103 Abs. 4), aus der sich seine Doppelwahl ergibt, bei der Hauptwahlbehörde schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb der obigen Frist eine Erklärung des Doppeltgewählten nicht ein, so entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen.

4. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 105.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 100 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Verbandswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 103 Abs. 4 erfolgten Verlautbarung bei der Hauptwahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Verbandswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, so kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis der ersten Ermittlung und gegebenenfalls auch der zweiten Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und der Verbandswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Hauptwahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

5. Abschnitt

Ersatzmänner

§ 106. Berufung, Ablehnung, Streichung

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen werden von der Kreiswahlbehörde, Ersatzmänner auf Verbandswahlvorschlägen von der Verbandswahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung bei Ersatzmännern auf Kreiswahlvorschlägen nach § 97 Abs. 4 und bei Ersatzmännern auf Verbandswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Verbandswahlvorschlages. Wäre ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf einem Verbandswahlvorschlag gewählt, so ist er von der Wahlbehörde, die ihn berufen will, aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Wahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen. Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist amtsüblich zu verlautbaren und der Hauptwahlbehörde behufs Ausstellung des Wahlscheines unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigeswordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag kann jederzeit von der Kreiswahlbehörde, ein Ersatzmann auf dem Verbandswahlvorschlag jederzeit von der Verbandswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 107. Besetzung von Mandaten bei Erschöpfung von Wahlvorschlägen

(1) Ist auf dem Kreiswahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner durch Tod oder durch Streichung (§ 106 Abs. 3) erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Kreiswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Kreiswahlvorschlag eingebracht hat, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekanntzugeben, welche von den auf den übrigen Kreiswahlvorschlägen des Wahlkreisverbandes aufscheinenden Ersatzmännern im Falle der Erledigung von Mandaten von der Kreiswahlbehörde auf freiwerdende Mandate zu berufen sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 ist im Falle der Erschöpfung eines Verbandswahlvorschlages sinngemäß von der Verbandswahlbehörde mit

der Maßgabe anzuwenden, daß der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei den Verbandswahlvorschlag durch Nennung von weiteren, bisher nicht auf dem Verbandswahlvorschlag stehenden Bewerbern der Wahlkreise des Wahlkreisverbandes zu ergänzen hat.“

18. § 111 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die Durchführung der auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes notwendigen gänzlichen oder teilweisen Wiederholung des Wahlverfahrens einer Nationalratswahl sind die Bestimmungen des I. bis VII. und IX. Hauptstückes insoweit sinngemäß anzuwenden, als im nachfolgenden nichts anderes bestimmt wird.“

19. Artikel III hat zu lauten:

„Artikel III

(1) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird die Zahl der Abgeordneten des zuletzt gewählten Nationalrates nicht berührt.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des Ergebnisses der letzten Ordentlichen Volkszählung die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate zu ermitteln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen. § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

20. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel IV. In dessen Abs. 1 ist das Datum „1. Jänner 1971“ einzufügen.

Minderheitsbericht

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Verfassungsausschuß erstatten gemäß § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung ein abgeordnetes Gutachten zur Regierungsvorlage 139 der Beilagen, Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates.

I.

„Das Wahlsystem ist die Grundlage der Macht, ... was bedeutet, daß es entweder die Grundlage für den Erfolg der Demokratie legt oder sie tötet.“

Michel Debré
(La Mort de l'Etat Republicain)
1947

Wahlrechtsfragen sind nicht nur rechtliche oder mathematische Fragen, sondern primär politische, da die Auswirkungen eines bestimmten Wahlsystems das gesamte politische Leben betreffen.

Das Wahlsystem beeinflusst nicht nur die Zusammensetzung des Parlaments, sondern auch die Zahl und die Struktur der Parteien, Stil und Methode der politischen Auseinandersetzung, Stabilität und Effizienz der Regierung, schließlich auch die politische Aktivität des Bürgers. Es entscheidet somit über Ansehen und Erfolg der parlamentarischen Demokratie. „Die Demokratie in einer komplexen Gesellschaft kann definiert werden als ein politisches System, das regelmäßige verfassungsrechtliche Möglichkeiten für den Wechsel der Regierenden vorsieht, und als

ein sozialer Mechanismus, der es dem größtmöglichen Teil der Bevölkerung gestattet, durch die Wahl zwischen mehreren Bewerbern für ein politisches Amt auf wichtigere Entscheidung Einfluß zu nehmen.“¹⁾

An ein Wahlrecht sind daher vor allem politisch-funktionale Anforderungen zu stellen, die Frage mathematischer Gleichheit ist sekundär gegenüber der Frage, ob es politische Klarheit schafft.

Zur Beurteilung können zwei klar voneinander zu scheidende Repräsentationsmodelle herangezogen werden: das eine, wonach „es Aufgabe einer repräsentativen Körperschaft sei, die verschiedenen Gruppen einer Gemeinschaft so genau wie möglich gegenwärtig zu machen“²⁾ — das andere, das von vornherein auf Disproportion von Stimmen und Mandaten abzielt und auf Mehrheit und Mehrheitsbildung gerichtet ist. Bloßes und genaues Abbild des Wählerwillens hier, Entscheidung über die politische Führung dort.

Die vorliegende, von SPÖ und FPÖ erzwungene Änderung des Wahlrechtes stellt einen großen Schritt in Richtung auf ein reines Proportionalwahlrecht dar.

II.

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben im Verfassungsausschuß gegen diese

¹⁾ Seymour Martin Lipset, Soziologie der Demokratie; Neuwied-Berlin 1962.

²⁾ Carl J. Friedrich, Repräsentation und Verfassungsform in Europa 1948.

Änderung gestimmt. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Die Form der Behandlung:

Am 13. Oktober 1970 wurden die Regierungsvorlagen 138 und 139 im Parlament eingebracht und in der darauffolgenden Sitzung dem Verfassungsausschuß zugewiesen. Der Verfassungsausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1970 die Einsetzung eines Unterausschusses, dem gleichzeitig eine Fristsetzung zur Berichterstattung bis 15. November 1970 gesetzt wurde — dies entgegen einer Vereinbarung der Präsidialkonferenz. Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses ließ diese Fristsetzung zunächst ungenutzt verstreichen und berief erst für den 10. November 1970 die erste Sitzung des Unterausschusses ein. Überdies beschlossen Sozialisten und Freiheitliche im Plenum des Nationalrates am 11. November, dem Verfassungsausschuß ohne Rücksicht auf den Stand der Beratungen ebenfalls eine Frist bis zum 25. November 1970 zu setzen. Abg. Dr. Koren erklärte damals im Plenum des Nationalrates anlässlich der Ersten Lesung eines Geschäftsordnungsnovellierungsantrages: „... Niemand, meine Damen und Herren, bestreitet Ihr Recht, von den formalen Grundsätzen einer Geschäftsordnung Gebrauch zu machen ... Wir aber bemühen uns, in dieser jetzt eben zu Ende gehenden Debatte daran festzuhalten, daß dieses Haus ein Haus der Diskussion, der Auseinandersetzung von Meinungen und Auffassungen sein soll. Was ist aber im konkreten Fall Ihr Antrag heute gewesen? — Nichts anderes als ein Antrag auf Schluß einer Debatte, die noch gar nicht begonnen hat.“

Der Verlauf der Beratungen im Unterausschuß des Verfassungsausschusses bestätigte die von der ÖVP von Anfang an gehegten Befürchtungen. Eine gründliche Diskussion über alle Aspekte einer Wahlrechtsreform erwies sich angesichts des durch die Fristsetzungen bedingten Zeitdrucks als undurchführbar. Dazu kam noch, daß wertvolle Zeit für die Beratungen auch dadurch verloren ging, daß die Bundesregierung die auf Grund der Geschäftsordnung notwendige Zurückziehung der verfassungsgesetzlichen Regierungsvorlage 138 der Beilagen nicht rechtzeitig vornahm. Alle diese Umstände schufen Verhandlungsbedingungen, die eine ernsthafte Diskussion über die Reform eines parlamentarischen Grundgesetzes, wie es das Wahlrecht in einer Demokratie darstellt, schwerstens beeinträchtigten. Das führte soweit, daß die Abgeordneten der sozialistischen und freiheitlichen Fraktion — gleichsam als „schweigende Mehrheit“ — in der beantragten Generaldebatte über die Regierungsvorlage 139 der Beilagen praktisch nicht das Wort ergriffen.

Um eine gedeihliche Verhandlungsatmosphäre für die Beratung der Wahlrechtsreform sicher-

zustellen, stellten die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei folgenden Entschließungsantrag:

„Die Bundesregierung wird ersucht, eine Kommission zur Beratung und Vorbereitung einer grundlegenden Reform des Wahlrechtes einzusetzen und dem Nationalrat bis zum 15. April 1971 zu berichten. Dieser Kommission sollen neben Vertretern der wahlwerbenden Parteien auch je zwei Professoren des Verfassungsrechtes, der politischen Wissenschaften sowie Experten der Wahlstatistik angehören.“

Die ÖVP schlug bewußt als Endtermin für die Kommissionsarbeiten den 15. April 1971 vor, um der Freiheitlichen Partei die Gewißheit zu geben, daß auch die Österreichische Volkspartei die Wahlrechtsreform kurzfristig erledigen möchte, die spätestens in der Frühjahrssession des Jahres 1971 vom Parlament hätte verabschiedet werden können.

Leider lehnten SPÖ und FPÖ diesen Antrag ab. Dennoch sehen die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei die Diskussion über eine grundsätzliche Reform des österreichischen Wahlrechtes nicht als beendet an.

2. Wahlrechtsänderung mit doppeltem Boden:

Sozialistische Abgeordnete erklärten zwar noch im Unterausschuß, zu den eingebrachten (teilweise verfassungsändernden) Regierungsvorlagen zu stehen, während insgeheim längst schon einfachgesetzliche Abänderungen vorbereitet und mit der FPÖ abgesprochen waren. Eine materielle Diskussion über diese verfassungsändernden Teile des neuen Wahlrechtes kam nicht zustande — im Gegenteil, zu einem Zeitpunkt, da die ÖVP ihre Vorstellungen als Anträge einbringen wollte, zog die Regierung ihre eigene Vorlage 138 der Beilagen zurück, um die totale Transfusion der Vorlage 139 der Beilagen in die angestrebte SP-FP-Änderung zu ermöglichen. 3 Tage vor der geplanten Abstimmung im Plenum waren die Anträge der „Stillen Koalition“ unbekannt.

3. Absolute Mehrheiten fast unmöglich:

Das im Ausschuß beschlossene Wahlrecht bedeutet einen weiteren Schritt zum reinen Verhältniswahlrecht. Absolute Mehrheiten sind künftig praktisch kaum erreichbar. Maurice Duverger definiert die Wahl als „Auswahl der Regierenden durch die Regierten“.³⁾ Die österreichische Verfassung kennt nur die Wahl des Parlaments, nicht der Bundesregierung — die Regierten bestimmen somit nur indirekt die, die sie regieren. Die künftige Erschwerung einer regierungsfähigen

³⁾ Maurice Duverger „Die politischen Parteien“, Tübingen 1959.

Mehrheit engt auch dies noch weiter ein. Der ab sofort gegebene Zwang zu Koalitionen weist jeder Partei den gleichen politologischen Wertfaktor zu. Der in demokratischen Wahlgängen erwiesene Wählerentscheid kann dadurch entschieden verzerrt werden.

4. Privilegierte Kleinparteien:

Hieß es bisher, das geltende Wahlrecht bevorzuge einseitig die ÖVP — richtigerweise solche Großparteien, die in bevölkerungsreichen Wahlkreisen programmatische Attraktivitäten aufweisen —, kehrt die SP-FP-Änderung die Verhältnisse um. Künftig wird von einer Privilegierung der Kleinparteien zu sprechen sein, da die pro Mandat erforderlichen Stimmenzahlen nach Parteien aufgeschlüsselt so aussehen (Grundlage Ergebnisse der Wahlen vom 1. März 1970):

Mandate	ÖVP	SPÖ	FPÖ
165	28.081	27.603	25.436
183	25.036	25.122	23.123

Die FPÖ benötigt also um rund 2000 weniger für ein Mandat als die Großparteien.

Dieser Vorteil der FPÖ beruht keineswegs auf mathematischen Zufälligkeiten, sondern ist die zwangsläufige Folge der getroffenen Neuerungen (9, zum Teil übergroße Wahlkreise, nunmehr 2 Wahlkreisverbände, Wahlzahlermittlung nach Hare). Es steigen so die Chancen kleiner Parteien (FPÖ, KPÖ, 1966 DFP) überproportional.

Die Bevorzugung der FPÖ ist somit doppelt gegeben: einmal in der zur Mandatsgewinnung niedrigeren Stimmenzahl, weiters dadurch, daß die kleinste Fraktion des Parlaments als Zünglein an der Waage zum entscheidenden Faktor der österreichischen Politik wird. Stellt das nicht eine grobe Verletzung der geforderten „Gleichheit der Stimmen“ dar?

5. Extreme Ungleichheit der Wahlkreise:

Gegen die Errichtung von Bundesländerwahlkreisen spricht ihre unterschiedliche Größe. Die Zusammenfassung der bisher in Wahlkreise unterteilte Bundesländer in einen einzigen Wahlkreis führt zu extremen Ungleichheiten. Es verhält sich z. B. die Zahl der Wahlberechtigten in Wien und Vorarlberg künftig wie 8 : 1. Deshalb hat man 1920 die kleinen Bundesländer, die nur einen Wahlkreis bilden sollten, zum Maßstab für die Unterteilung der großen Länder genommen, um „mittlere“ Wahlkreise (5 bis 10 Abgeordnete) zu errichten.⁴⁾

⁴⁾ Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetze über die Wahlordnung für die Konstituierende Nationalversammlung vorgelegt von Staatskanzler Dr. Karl Renner dem Staatsrat:

Folgende Umstände sprechen gegen die Schaffung solcher ungleicher Großwahlkreise:

1. Sie verhindert das von der Öffentlichkeit immer wieder geforderte stärkere Nahverhältnis zwischen Wähler und Abgeordneten.
2. Sie verhindert eine sinnvolle Anwendung eines Prinzips der Vorzugsstimmen, da in Wahlkreisen bis zu 40 Abgeordneten der persönliche Überblick des Wählers über die Kandidaten stark beeinträchtigt ist.
3. Sie schafft Ungleichheit für die Wähler, die von der Möglichkeit der Vorzugsstimme Gebrauch machen, weil es ein Unterschied ist, ob die Wahlzahl in einem kleinen oder großen Wahlkreis erreicht werden muß.
4. Sie schafft extreme Ungleichheiten auch hinsichtlich der Erringung des Grundmandates, das für die Teilnahme am 2. Ermittlungsverfahren Voraussetzung ist. Da die Wahlzahlen in den einzelnen Wahlkreisen nur geringfügig von einander abweichen, sind zur Erreichung eines Grundmandates in Wien (mit zirka 1,2 Millionen Wahlberechtigte) etwa 2%, in Vorarlberg (mit zirka 147.000) etwa 17% der Wahlberechtigten erforderlich.

6. Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 183:

Für weitere 18 Abgeordnete besteht keine sachliche gebotene Notwendigkeit, im Gegenteil — die Insuffizienz der sachlichen und personellen Hilfsmittel des Parlaments kann nur noch schärfer hervortreten. Die dem Bund durch die Aufstockung erwachsenden Kosten in der Höhe von 22 Millionen Schilling pro Legislaturperiode wären weit besser in einer Verbesserung des Informationssystems der Abgeordneten, etwa im Aufbau einer Dokumentation, wie sie anderen Parlamenten längst zur Verfügung steht, angelegt.

„... Weil in jedem Wahlkreis nicht ein, sondern eine Liste von durchschnittlich fünf bis sieben Abgeordneten gewählt wird, können die Wahlkreise auch ausreichend groß gestaltet werden. Die Wahlkreise des Entwurfes sind durchaus nicht willkürlich konstruiert, sondern die geschichtlich überlieferten und im Volksempfinden fortlebenden Gemeinschaften, unsere alten Kreise, Viertel, Gaue usw.

Die Zusammenwählenden stellen hier eine tatsächliche, vom Volke selbst empfundene Gemeinschaft dar und die Willkür der Wahlkreisgeometrie ist dadurch vorweg ausgeschlossen ...

Indem die Wahlordnung sich eng an die historischen Einheiten anschließt und jedem Kreis oder Viertel so viele Mandate zuweist als seiner Volkszahl entspricht, rückt sie diesen ganzen Gegenstand außerhalb des Streites: Ein allgemeiner, für alle geltender und alle bindender Rechtsgrundsatz führt hier wie in allen Dingen rascher und besser zum Ziele als das berechnendste Gefilsche.“

III.

Die ÖVP stellte in den Beratungen des Unterausschusses und Verfassungsausschusses folgende Vorschläge und Anträge zur Diskussion, die ausnahmslos — oft ohne Diskussion — abgelehnt wurden:

1. Um in Hinkunft „unwürdiges Gefeilsche“ (Renner) um Zahl und Größe der Wahlkreise zu vermeiden, sollte die Zahl der Wahlkreise und Wahlkreisverbände in der Verfassung verankert werden, wobei die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung nicht als unabänderlich angesehen wird. Es wurde ferner als zweckmäßig erachtet, das Grundmandat als Voraussetzung für die Mandatszuteilung in die Bundes-Verfassung aufzunehmen.
2. Nach dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen und zur Erleichterung der Wahrnehmung des Wahlrechtes schlug die Fraktion der ÖVP im Verfassungsausschuß die Einführung einer verfassungsrechtlich abgesicherten „Briefwahl“ vor.
3. Das von den Abgeordneten der SPÖ und FPÖ zur Ermittlung der Wahlzahl vorgeschlagene System nach Thomas Hare ($\text{Wahlzahl} = \frac{\text{Stimmenzahl}}{\text{Mandate}}$) wurde von der ÖVP abgelehnt, da dadurch mehr Mandate ins Reststimmungsverfahren wandern und eine noch stärkere Proportionalisierung die

Folge ist. Um den Schwerpunkt der Mandatszuteilung im Ersten Ermittlungsverfahren zu bewahren und klare Mehrheiten nicht von vornherein auszuschließen, schlugen die ÖVP-Abgeordneten eine modifizierte Wahlzahlermittlung vor, die obiger Forderung Rechnung getragen und dennoch eine besseren Angleichung der Mandatszuteilung in größeren und kleineren Wahlkreisen bewirkt hätte.

IV.

Zu einer gründlichen Diskussion über eine Wahlrechtsreform kam es nicht und konnte es nicht kommen, da SPÖ und FPÖ nur ein Wahlrecht für die nächste Wahl anstrebten und die Notwendigkeit einer Einigung über das vorliegende Budget den vorhandenen Spielraum verbraucht hatte. Erstmals seit Bestehen der Republik kam es daher zu keiner einstimmigen Beschlußfassung über das Wahlrecht.

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei bedauern diese Entwicklung, die ein weiteres bisher unbestrittenes gemeinsames Element der österreichischen Demokratie in den Parteienstreit gezogen hat. Sie protestieren gegen die von Sozialisten und Freiheitlichen aufgezwungene Behandlung und Beschlußfassung des Wahlrechtes.

Dr. Hauser Dr. Koren Dr. Kranzlmayr